

Leistungsbeschreibung EXTERN-MIETSERVICE

Diese Leistungsbeschreibung regelt die Überlassung von Messgeräten und Gateways gegen Mietzins. Die in der Montageliste durch den EXTERN - Kundendienst erfassten Geräte werden zum Zwecke der Verbrauchserfassung und Zurverfügungstellen einer unterjährigen Verbrauchsinformation von EXTERN Messdienst Cottbus GmbH, als Vermieter (im folgenden kurz EXTERN genannt), dem Mieter überlassen. Sie bleiben Eigentum von EXTERN. Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäudeteil erfolgt nur zu vorübergehendem Zweck im Sinne des § 95 BGB.

1. Montage der Messgeräte und Ausstattung

Die einzusetzenden Geräte sind im Angebot festgelegt. EXTERN ist es gestattet, den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des MessEG) gemäß, gleichwertige Geräte einzusetzen. Der Mieter stellt den ungehinderten Zutritt zu den Räumen sicher, in denen Installationen vorgenommen werden (siehe auch Ziff. 2 und 3 der Leistungsbeschreibung Funktionsgarantie EXTERN-WARTUNGSSERVICE für MIETGERÄTE, welche sinngemäß gelten).

Erfolgt die Montage nicht durch EXTERN, hat der Mieter uneingeschränkt für eine Montage nach den anerkannten Regeln der Technik Sorge zu tragen. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, sodass eine ordnungsgemäße Verbrauchsabrechnung nicht mehr mit den vorhandenen Geräten möglich ist, so hat der Mieter eine Anpassung der Anlage an die gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

2. Eichpflicht

Soweit Erfassungsgeräte der gesetzlichen Eichpflicht unterliegen, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich für die rechtzeitige Neueichung sowie dafür, dass nur mit ordnungsgemäß geeichten Geräten erfasste Verbräuche verwendet werden. Ein Ables- und Abrechnungs-Servicevertrag oder ein Wartungsservice für Mietgeräte entbindet von dieser Verantwortung nicht.

3. Die Mietzeit

Die Mietzeit ist im Mietvertrag (Seite 1) festgelegt. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er bei Beendigung des Vertrages die Geräte unverzüglich EXTERN frei Haus zur Verfügung stellt. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn der Vertrag verlängert wird. Solange EXTERN die Geräte nach Ende der Mietzeit nicht zurückerhält, verpflichtet sich der Mieter, den Mietzins als Nutzungsschädigung weiter zeitanteilig zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

4. Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragsparteien steht das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund zu. EXTERN kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, wenn:

- der Mieter mit der Zahlung des Mietzins oder mit anderen Zahlungen länger als 2 Monate ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt, ein außergerichtliches, der Schuldenregelung dienendes Verfahren eingeleitet wird oder der Mieter seine Zahlung einstellt, bei Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung oder Veräußerung des Grundobjekts, in dem sich die Geräte befinden, soweit nicht sofort eine Übernahmeerklärung des Vertrages durch eine zahlungsfähige dritte Person vorgelegt wird.

EXTERN ist berechtigt, sämtliche Geräte sofort in Besitz zu nehmen. Jegliche Schadensersatzansprüche, die auf dadurch nicht mögliche Berechnungen der Heiz- oder Nebenkosten beruhen, treffen EXTERN nicht.

Bei einer vom Mieter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses haftet dieser für den Ausfall an Miete, Nebenabgaben und sonstigen Leistungen für die Zeit, für die das Mietverhältnis abgeschlossen war, sowie für allen weiteren Schaden, den EXTERN durch die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages erleidet. Als Mindestschadensersatz kann die Fortzahlung des vereinbarten Mietzins und eventueller Nebenabgaben bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer verlangt werden. Dem Mieter ist es allerdings unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Finden insbesondere die Geräte eine anderweitige Verwendung, so ist der dadurch erzielte Erlös mit dem geltend gemachten Schaden zu verrechnen. Ein Rückerstattungsanspruch bezüglich etwaiger Mietvorauszahlungen besteht für die Dauer der vereinbarten Mietzeit nicht. EXTERN hat das Recht, diese Beträge zur Sicherheit bis zur beabsichtigten Beendigung des Mietverhältnisses zurückzubehalten, soweit nicht ein Ersatzmieter gleicher Bonität gefunden wurde.

Gleiches gilt auch im Falle einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Mieter.

5. ElektroG

Gateways, Wärmemengenzähler sowie elektronische Heizkostenverteiler unterliegen nicht dem Elektro- und Elektrogerätegesetz. Daraus resultieren für die Entsorgung der Geräte besondere Verpflichtungen. Diese Geräte werden von EXTERN nach Ablauf der Eichgültigkeit fachmännisch entsorgt. Sie dürfen nicht über das öffentlich rechtliche Sammelsystem entsorgt werden. Der Mieter bestätigt ausdrücklich, von EXTERN darüber informiert worden zu sein, dass er die Verantwortung für die Geräte trägt, solange diese sich in seiner Verfügung befinden. Sollte dieser Mietvertrag nicht verlängert werden, z.B. wegen Eigentumswechsels, besteht die Verpflichtung zur fachmännischen Entsorgung durch den Mieter. Dazu können Sie:

- EXTERN mit der Demontage zu beauftragen
- eine geeignete Firma mit der Entsorgung zu beauftragen
- die Geräte unfrei dem Hersteller zusenden
- bei einem Verkauf an Privatpersonen, diese darauf hinzuweisen, dass die Entsorgung über die öffentlich rechtlichen Sammelsysteme nicht zulässig ist.

6. Der Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus für 1 Jahr fällig. Die Höhe des Mietzinses ist in der Auftragsbestätigung der Firma EXTERN bestätigt bzw. wird im Mietvertrag festgelegt. Grundlage der Mietzinsrechnung sind die gelieferten und in der EXTERN-MONTAGELISTE nachgewiesenen Stückzahlen.

Preise für Mietgeräte sind kalkuliert über Mietvertragslaufzeiten. Etwaig gewährte Bündelrabatte (beim Bestehen weiterer Miet- und Dienstleistungsverträge) können deshalb nur Bestand haben, solange die anderen Verträge fortbestehen. Nach wirksamer Beendigung, beispielsweise der unterjährigen Verbrauchsinformation, muss der reguläre Mietpreis wieder berechnet werden.

7. Zahlungsverzug

Während des Zahlungsverzuges entfällt die Gewährleistungsverpflichtung von EXTERN. Schäden, die während des Verzuges auftreten, gehen zu Lasten des Mieters. Erst vollständiger Ausgleich der Mietzinsrechnung und der sonstigen Kosten beenden den Verzug. Bei mehrfachem Zahlungsverzug steht EXTERN ein fristloses Kündigungsrecht zu.

8. Übergabe der Geräte und Leistungsstörung

Die Geräte sind mit Auslieferung durch EXTERN an den Mieter oder an einen durch ihn bestimmten Dritten (Installateur) übergeben. Mit der Übergabe der Geräte geht auch die Haftung für Untergang oder Beschädigung auf den Mieter über. Wann die Geräte eingebaut werden, ist nicht bedeutsam. Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung durch Fremdeinwirkung oder des Verlustes der Geräte. Der Mieter versichert während der Vertragsdauer die Geräte gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Blitzschlag, Hochwasser und Beschädigung durch Dritte. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Mieter an EXTERN ab.

9. Übertragung des Mietvertrages durch EXTERN

EXTERN ist es gestattet, eine andere Person oder ein Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages mit allen Nebenabreden mit befreiender Wirkung für EXTERN eintreten zu lassen.

Der Mieter unterrichtet etwaige Eigentümer bei Eigentümerwechsel in angemessener Zeit vorher von diesem Mietvertrag und hat auf einen Eintritt des Grundstückserwerbers in den Mietvertrag mit EXTERN hinzuwirken. EXTERN wird ebenfalls vom Mieter in angemessener Zeit, jedoch mindestens 14 Tage, vor jedem Eigentümerwechsel unterrichtet. Ziff. 3 des Mietvertrages bleibt unberührt.

Leistungsbeschreibung Funktionsgarantie

EXTERN-WARTUNGSSERVICE für MIETGERÄTE

1. Art und Umfang der Leistung

EXTERN verpflichtet sich, die vermieteten Geräte in der Vertragslaufzeit funktionstüchtig zu erhalten, das heißt bei Defekt von Geräten aus inneren Ursachen erfolgt kostenloser Ersatz.

EXTERN verpflichtet sich, folgende Arbeiten durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen:

- Überprüfung der in der Liegenschaft zur Ermittlung der Heiz-, Warm- oder Kaltwasserkosten installierten Geräte während der Vertragsdauer bei Durchführung der Neueichungsarbeiten.
- Aus- und Einbau der benannten Geräte am Ende der Eichgültigkeit oder des jeweils vertraglich vereinbarten Zeitpunktes. Geräte ab DN 50 (Rohrdurchmesser) sind von der Montage ausgeschlossen (ausschließlich Lieferung der Geräte frei Baustelle kann vereinbart werden). Es werden ausschließlich Geräte montiert, die den Erfordernissen der Eichordnung genügen müssen.
- Reparatur oder Austausch der Geräte bei Defekt, so dass eine einwandfreie Funktion sichergestellt ist. Verbrauchsteile (Batterien etc.) werden grundsätzlich separat berechnet. Montage ab DN 50 ist ausgeschlossen.

2. Voraussetzung der Leistung durch EXTERN, Mitwirkungspflicht im Schadensfall

- Die in den Vertrag aufgenommenen Geräte müssen von EXTERN selbst oder einem von EXTERN hierzu beauftragten Dritten geprüft, abgenommen oder montiert werden. Voll funktionstüchtige Absperrorgane sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der unter 1. beschriebenen Arbeiten. Defekte Absperrorgane, Installationsmängel (z. B. Spannungen im Rohrleitungssystem), konstruktionsbedingte Mängel bei Fremdfabrikaten, die unverhältnismäßigen Montagemaßnahmen verursachen, Verkalkung oder Unzugänglichkeit der zu wartenden Geräte, befreien EXTERN von der Verpflichtung zu leisten, bis der Kunde ordnungsgemäße Voraussetzungen geschaffen hat.

- Durch Reparaturarbeiten verursachte Mehrkosten werden gesondert nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

- Die Geräte werden bestimmungsgemäß verwendet und ausreichend vor Verschmutzung, Kalkablagerung, Überlastung, Korrosion und sonstige Beschädigung sowie Diebstahl geschützt. Auf § 9 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXTERN wird ausdrücklich hingewiesen. Die Prüfung obliegt dem Kunden. Nicht auf Material oder Herstellungsfehler zurückzuführende Defekte werden nur dann von EXTERN beseitigt, soweit dies EXTERN möglich ist und in diesem Fall nach Aufwand berechnet.

- Soweit zur Montage oder zum Austausch von Geräten ein Eingriff ins Rohrleitungsnetz oder die sonstige bauliche Substanz notwendig ist, sind diese Eingriffe vom Kunden auf dessen Kosten bei einer entsprechenden Fachfirma zu beauftragen.

- Über Havarien, deren Ursache im Einbau von Mietgeräten durch EXTERN liegen könnte, hat der Mieter EXTERN unverzüglich zu unterrichten und Zugang zu den Schadensorten zu gewährleisten.

3. Durchführung der Arbeiten

- EXTERN meldet sich oder einen Beauftragten für die Wartungsarbeiten mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Arbeiten beim Kunden an. Der Kunde veranlasst, dass sämtliche Geräte frei zugänglich sind. Mehrfachfahrten werden nach Entfernung und Zeitaufwand in Rechnung gestellt, soweit diese durch Nutzer des Grundstückes, auf dem die Wartungsarbeiten durchgeführt werden sollen, verursacht wurden oder sie der Kunde zu vertreten hat.

- EXTERN ersetzt die in der Anlage beschriebenen Geräte nach den eichamtlichen Erfordernissen. Nicht beglaubigte Geräte werden spätestens bei Totalausfall ersetzt. Der Kunde hat Anspruch auf nachbeglaubigte bzw. überholte Geräte, die in Ausstattung und Form von den zu ersetzenden Geräten abweichen können, aber deren Funktion erfüllen müssen.

- Angeklebte, übertapezierte oder durch Farbe angeklebte Rosetten, Blenden, Türen oder ähnliches, die vor den zu wartenden Geräten angebracht sind, werden durch EXTERN, soweit möglich gangbar gemacht oder gelöst. Evtl. anfallende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. EXTERN haftet nicht für Beschädigungen an Gegenständen wie Verblendmaterial, Klappen, Türen, Farbanstrichen, Tapeten oder ähnlichen Gegenständen, die bei diesen Arbeiten teilweise oder auch ganz entfernt, zerschnitten oder gelöst werden müssen.

- Beeinträchtigungen, etwa an Heizkörpern, welche durch die sachgemäße Installation von Heizkostenverteilern notwendigerweise entstehen, stellen keinen ersatzfähigen Schaden dar.

4. Außerordentliche Kündigung

Hier gilt die Ziffer 4. zur Leistungsbeschreibung Mietservice entsprechend.